

**8. Darf eine Bank, die als Zeichnungsstelle für die Reichsbahn-  
anleihe von 1931 tätig ist, an den bei ihr gezeichneten Stücken ein  
Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen  
ausüben, die mit der Zeichnung nicht zusammenhängen?**

**RGB. §§ 157, 242, 273. HGB. § 369.**

**I. Zivilsenat. Urf. v. 28. November 1934 i. S. Offene Handels-  
gesellschaft B. (Welf.) w. Handelsbank AG. in Ligu. (Rf.). I 112/34.**

**I. Landgericht I Berlin.**

**II. Kammergericht daselbst.**

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem RGZ. Bd. 142 S. 314 abgedruckten Urteil des erkennenden Senats, durch das die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden war. Die Klägerin hat ihren Antrag auf die Feststellung erweitert, daß der Beklagten wegen ihrer Ansprüche auch kein Pfandrecht zustehe. Das Kammergericht hat nach dem Antrag der Klägerin erkannt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Kammergericht hat im Ergebnis zutreffend ausgeführt, daß die besondere Ausgestaltung der hier in Frage stehenden Anleihe die Entstehung eines Zurückbehaltungs- und Pfandrechts der Beklagten wegen solcher Forderungen ausschließt, die mit dem Erwerb der Anleihestücke in keinem rechtlichen Zusammenhang stehen.

Für Entstehung und Zweck der Reichsbahnleihe ist aus dem Gesetz, den gerichtsbekanntem Umständen und den Feststellungen des Berufungsgerichtes folgendes zu entnehmen: Im Jahre 1931 hatte die Arbeitslosigkeit in Deutschland einen Stand erreicht, der nicht nur die Finanzen, sondern möglicherweise auch den Bestand des Staates gefährden konnte. Der wirtschaftliche Kredit des Reiches bei seinen Bürgern war im wesentlichen erschöpft. Als Grundlage für die Bereitstellung erheblicher Mittel kam nur noch die Reichsbahn in Frage. Aber auch eine Anleihe der Reichsbahn zu den regelmäßigen Zeichnungsbedingungen hätte nicht den gewünschten Erfolg erzielen können. Daher mußte das Reich den Zeichnern der aufzulegenden Anleihe ganz außergewöhnliche Vorteile in Aussicht stellen. Hierzu gehörte neben bestimmten Steuererleichterungen vor allem die Möglichkeit, sich durch Zeichnung der Anleihe unter gewissen Voraussetzungen von einer drohenden Steuerstrafe loszulaufen. Daß man zu diesem Mittel griff, zeigt, wie dringend dem Reiche daran lag, mit den durch die Anleihe gewonnenen Mitteln Arbeitsbeschaffung und Verminderung der öffentlichen Fürsorge durchzuführen.

Dies alles weist auf einen von den gewöhnlichen Finanzanleihen grundverschiedenen Charakter der aufgelegten Anleihe hin. Der Beklagten, die als Zeichnungsstelle auftrat, waren alle diese Tatsachen zur Zeit der Begründung des streitigen Rechtsverhältnisses bekannt. Sie stellte sich bewußt in den Dienst des mit der Anleihe verfolgten Zweckes; eine eigene Gefahr lief sie nicht, weil sie nur die

ihr tatsächlich zugeflossenen Beträge wieder abzuführen hatte. Die Beklagte wußte andererseits auch, wie das Berufungsgericht in rechtlich unanfechtbarer Weise festgestellt hat, daß die Klägerin die von ihr eingereichten Zeichnungen nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung von Kunden vorgenommen hat.

Danach deutet alles auf eine von dem gewöhnlichen bankmäßigen Geschäft grundverschiedene Sondernatur des von den Zeichnungsstellen eingegangenen Rechtsverhältnisses hin, und zwar sowohl zwischen der Reichsbahn und der Beklagten wie im Verhältnis der Parteien untereinander. Die Belange des Reiches erforderten, daß die Stücke den Zeichnern lebiglich gegen Zahlung der gezeichneten Beträge ausgeliefert wurden, damit das Vertrauen in die Zusage des Reiches, auf die es wesentlich ankam, nicht ins Wanken käme. Dieser Zweck muß aber auch maßgebend sein für das Rechtsverhältnis der Parteien untereinander und für dessen Auslegung. Es geht nicht an, daß die Beklagte den allen Beteiligten bekannten Zeichnungszweck, in Widerspruch zu der Gesamtlage und der in diesem Rahmen ihr anvertrauten und von ihr übernommenen Rolle, zu ihrem Sondervorteil und zum Nachteil der Allgemeinheit dadurch durchkreuzt, daß sie die Zeichner zwingt, erhebliche Schulden der Klägerin zu bezahlen, die den Zeichnern völlig fremd sind. Das verbietet der alle Schuldverhältnisse beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB.), vor dem auch vertraglich eingeräumte Rechte, wie das in den Bankbedingungen der Beklagten nach ihrer Behauptung vereinbarte Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht, unter Umständen weichen müssen. Der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB. würde hier auch der Umstand entgegenstehen, daß sich aus dem Schuldverhältnis „ein anderes ergibt“ (§ 273 Abs. 1) und daß es im Verhältnis der Parteien zu einander als stillschweigend ausgeschlossen gelten muß (§ 157 BGB.). Der Berufung auf das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht steht auch § 369 Abs. 3 BGB., jedenfalls seinem Rechtsgedanken nach, entgegen. Die Beklagte hat die Anleihestücke von der Reichsbahn mit der mindestens stillschweigenden Anweisung und Verpflichtung erhalten, sie den Zeichnern, wenn auch auf dem Umweg über deren Bank, gegen Zahlung der gezeichneten Beträge auszuliefern. Dieser Weisung würde sie entgegenhandeln, wenn sie die Auslieferung von der Zahlung geschäftsfremder Schulden abhängig machen wollte.